



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Raumordnerische Beurteilung
für die
geplante Erweiterung
des Kiesabbaus**

Fa. Valet und Ott GmbH & Co. KG

**in
Otterswang
Stadt Pfullendorf
Landkreis Sigmaringen**

**Regierungspräsidium Tübingen
18. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
1	Tenor	4
2	Nebenbestimmungen.....	4
3	Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung	5
II	Begründung	6
1	Sachverhalt.....	6
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.2	Vorhabenbegründung	10
1.3	Übersicht über den Verfahrensablauf	12
1.4	Antragsunterlagen.....	15
2	Rechtliche Würdigung.....	16
2.1	Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab.....	16
2.2	Belange der Rohstoffsicherung.....	18
2.3	Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs	24
2.4	Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung.....	31
2.5	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	48
III	Abschließende Hinweise.....	52
1	Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung.....	52
2	Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung	52
3	Kostenentscheidung	53
4	Unterrichtung der Beteiligten	53

Abkürzungsverzeichnis

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998
G	Grundsatz der Raumordnung
HNB	Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LGRB	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003
LRA	Landratsamt
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
UNB	Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Sigmaringen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

I Entscheidung

1 Tenor

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt:

- 1.1 Unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen ist die geplante Erweiterung des Kiesabbaus in Otterswang mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
- 1.2 Die zum Raumordnungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Planstatt Senner, Überlingen, vom 08. Mai 2020 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz der Ortschaft Otterswang eingehalten werden.
- 2.2 Die in den Unterlagen beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen, wenn deren Notwendigkeit im Zulassungsverfahren festgestellt wird.
- 2.3 Zum Schutz des Ortsteils Otterswang und des Landschaftsbildes sind zur K 8235 und zur Ortslage während des Abbaus geeignete Schutzeinrichtungen gegen Lärm und Staub vorzusehen. Die visuellen Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu reduzieren, z.B. durch Errichtung von bepflanzten Erdwällen.
- 2.4 Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sind die Auswirkungen auf das Grundwasserfließregime und bestehende Grundwassernutzungen detailliert zu untersuchen und zu beschreiben. Die Verträglichkeit des Abbaus mit den Grundsätzen des Regionalplanentwurfs Bodensee-Oberschwaben zur Sicherung von Wasservorkommen und der naheliegenden Fischzuchtanlage ist nachzuweisen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Zulassungsverfahren abschließend festzulegen.
- 2.5 Die Verfüllung der Nassabbauflächen darf ausschließlich mit unbelastetem autochtonem Material erfolgen.

- 2.6 Soweit möglich und machbar soll ein einheitliches, abgestimmtes Rekultivierungskonzept für den gesamten Abbaustandort Otterswang erstellt werden. Das genehmigte Rekultivierungskonzept soll fortgeschrieben werden.
- 2.7 In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden sind rechtzeitig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die entfallenden Feldlerchenreviere herzustellen.
- 2.8 Für den Turmfalken sind in den nachfolgenden Planungsschritten frühzeitig entsprechende CEF-Maßnahmen vorzusehen.
- 2.9 Artenschutzrechtliche Lösungen für den Umgang mit den Höhlenbäumen des Buntspechts sind frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.10 Die Bodenfunktionen sollen soweit möglich wiederhergestellt werden. Eine abschließende Abwägung mit den Belangen des Grundwasser- und Naturschutzes ist im Zulassungsverfahren zu treffen.

3 Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Diese raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird und sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und sachlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

II Begründung

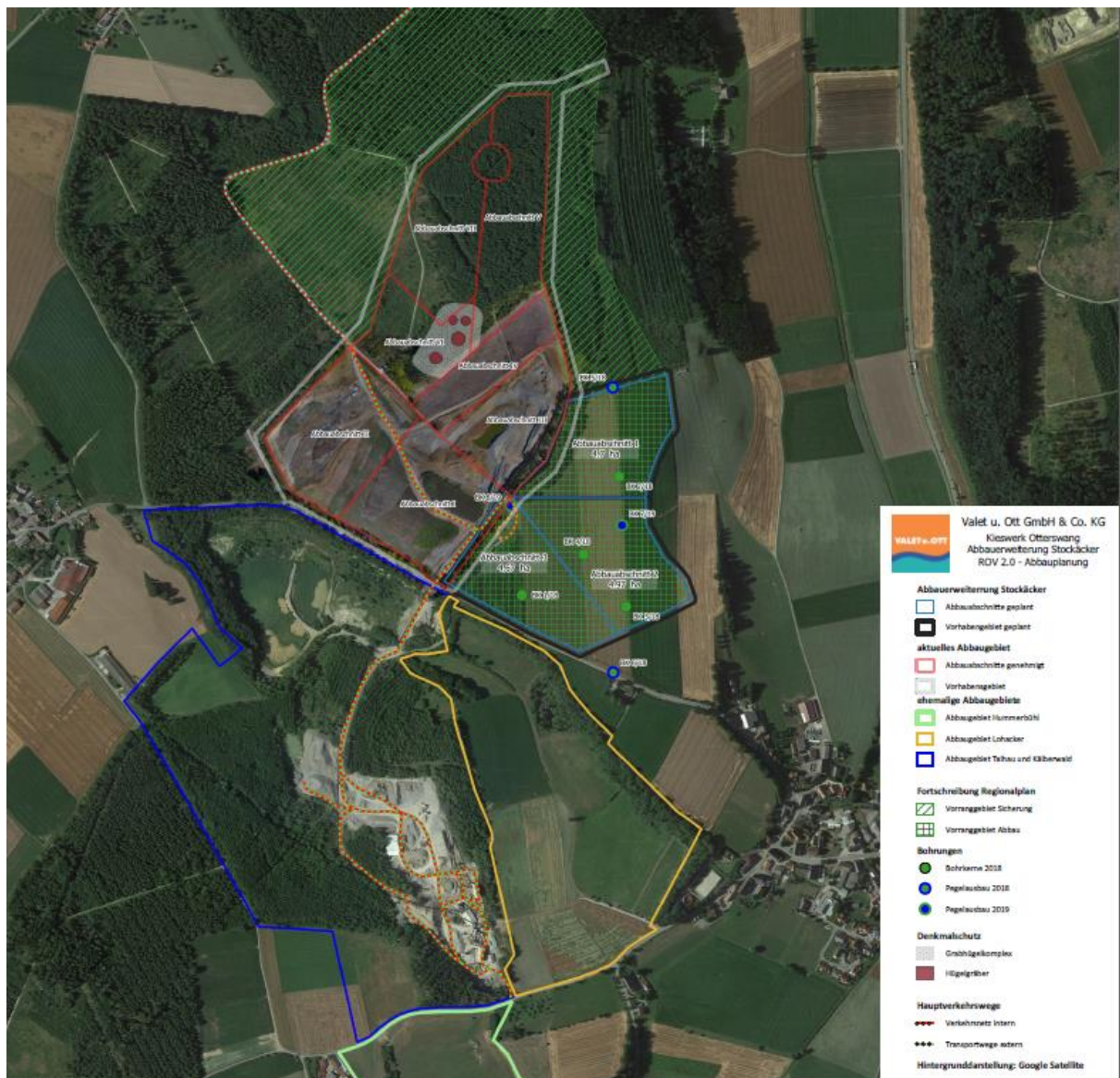
1 Sachverhalt

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Valet und Ott GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in Otterswang. Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 15,5 ha, das Abbaugelände selbst ca. 14,3 ha. Der Abbau soll im Trockenabbau und einem nachfolgenden temporären Nassabbau erfolgen. Das geplante Vorhabengebiet befindet sich im Bereich der Ortslagen Otterswang (Stadt Pfullendorf), Kappel und Glashütte (beide Gemeinde Wald) und schließt östlich an das derzeitige Abbaugelände an. Im Süden wird das Abbaugelände von der K 8235 begrenzt.

Gegenwärtig gehören zum gesamten Kiesgewinnungsstandort Otterswang der ehemalige Grubenstandort Hummeräcker/Hummerbühl, die Alte Grube und das aktuelle Abbaugelände. Der ehemalige Grubenstandort Hummeräcker/Hummerbühl ist rekultiviert und bis auf die erforderlichen Biotopflächen in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Alte Grube ist nahezu rekultiviert, bei den noch nicht abschließend rekultivierten Flächen handelt es sich um die Werks- und Betriebsflächen (nach Angaben von Valet u. Ott eine leistungsstarke Aufbereitungsanlage zur Produktion von qualitativ hochwertigen Kiesen, Splitten und Sanden). Der derzeitige Abbau wurde mit Entscheidung vom 19. Mai 2011 durch das Landratsamt Sigmaringen genehmigt. Das aktuelle Abbaugelände ist in den Abbauabschnitten I und II bis auf die Betriebsflächen ebenfalls rekultiviert. Derzeit findet der Abbau in Abbauabschnitt III statt. Das Rohmaterial wird mit Baggern abgetragen und über ein derzeit ca. 2 km langes Rohstoffförderband über eine Rohmateriallagerhalde ins Kieswerk befördert. Abbau und Transport erfolgen durch Radlader sowie Muldenkipper.

Im Abbauabschnitt VI befindet sich ein keltischer Hügelgräberkomplex. Ob dieser geborgen oder in seinem Bestand erhalten wird, wird derzeit geprüft.



Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren; Anlage 2.0

Das geplante Abbaugebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Jahr 2015 wurde im südwestlichen Bereich des Vorhabensgebiets eine Fläche von 1,33 ha für den Ausgleich der Waldumwandlung im aktuellen Gebiet aufgeforstet. An der westlichen Grenze zum aktuellen Abbaugebiet befindet sich ein zur Absicherung des aktuellen Abbaus belassener strukturreicher Waldstreifen¹. Ca. 100 m südöstlich liegt der Friedhof von Otterswang. Die Ortslage von Otterswang befindet sich in einem Abstand von mehr als 600 m südöstlich des derzeitigen Abbaugebiets. Zwischen Erweiterungsfläche und Ortslage liegt eine Höhendifferenz von ca. 30 m. Aufgrund der morphologischen Prägung durch den Kehlbach ist das geplante Vorhabensgebiet schwach von West nach Ost geneigt.

¹ Landwirtschaftliche Fläche: ca. 12,6 ha; Wald: ca. 2,5 ha; sonstige Flächen: ca. 0,5 ha

1.1.1 Abbaukonzept

Im Rahmen der Lagerstättenerkundung wurden sechs Bohrungen durchgeführt und zwei der sechs Bohrungen zu Grundwassermessstellen für das hydrologische Monitoring ausgebaut. In allen sechs Bohrungen wurde Kies angetroffen, wobei sich vor allem bei der Zentralbohrung BK 4 stark abweichende Abraum- bzw. Kiesmächtigkeiten zeigten. Der Vorhabenträger führt aus, dass aufgrund des Grundwasserspiegels von etwa 611,5 müNN und der Kiesabbausohle von etwa 608,1 müNN von einer mittleren Kiesmächtigkeit im Grundwasser von ca. 3,6 m ausgegangen werden könne. Die Gewinnung von Kiesen und Sanden soll im Trockenabbau und einem anschließenden temporären Nassabbau durchgeführt werden.

Die Rahmendaten des geplanten Abbaus gestalten sich wie folgt:

Geplante Abbaufäche [ha]		ca. 14,25
Geplantes Kiesabbauvolumen [ca. m ³]		2.658.000
	[ca. t]	5.300.000
davon	Kies (trocken) [m ³]	1.977.000
	Kies (nass) [m ³]	681.000
Mittlere jährliche Abbaurate [ca. t]		350.000
Abbauzeitraum		ca. 15 Jahre (zzgl. 3 Jahre Endrekultivierungszeit)
Abraummächtigkeit [m]		6,5 bis 8,8 (Ausnahme: BK4 mit 16)
Abraum [m ³]		1.191.000
Mittlere Kiesmächtigkeit [m]		21,5 bis 29,9 (Ausnahme: BK4 mit 12,5)
Grundwasserspiegel (relativ zur Geländeoberkante)		610,3 m bis 612,2 m
Verhältnis Abraum : Kies		1:2,34
Mittlere Abbausohle		608,1 müNN.

Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren; Teil A

Für das Vorhabengebiet sind insgesamt drei Abbauabschnitte vorgesehen. Abbauabschnitt I mit einer Fläche von ca. 4,6 ha soll parallel zur östlichen Anschlussstelle des aktuellen Abbauabschnitts III verlaufen. Die übrige Abbaufäche des geplanten Erweiterungsgebiets soll durch eine von Nordwest nach Südost verlaufende Grenze in die Abbauabschnitte II (4,9 ha) und III (4,7 ha) eingeteilt werden. Verfüllung und Rekultivierung folgen dem Abbau Zug um Zug. Nach Beendigung des Abbaus im geplanten Erweiterungsgebiet wird der Abbau im aktuellen Abbaugebiet weitergeführt.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe (ca. 100 m) zum Friedhof Otterswang wird die Firma Valet u. Ott nach den vorgelegten Unterlagen während angekündigter Beisetzungen den Abbaubetrieb zur Wahrung ethischer Ansprüche der Trauernden pausieren.

1.1.2 Transport- und Verkehrskonzept

Die Anbindung zum Vorhabengebiet soll wie bisher über die Gemeindeverbindungsstraße von Glashütte und der Zuwegung zur Waage erfolgen. Die werkseigene Kiestransportstraße soll erhalten bleiben. Der außerbetriebliche Transport der Fertigerzeugnisse erfolgt wie bisher durch LKW überwiegend über die bestehende Kiestransportstraße hin zur L 456 und von dort aus vorrangig in den nördlich gelegenen Raum.

Ein Bahntransport von Material ab Otterswang findet nicht statt und wird derzeit aus wirtschaftlichen Gründen auch nicht angestrebt.

1.1.3 Rekultivierungskonzept

Nach dem Abbau soll das Vorhabengebiet in erster Linie wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Da Abbau, Verfüllung und Rekultivierung abschnittsweise erfolgen, sei nur ein zeitweiser Verlust der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen zu erwarten.

Die Wiederauffüllung soll sukzessive dem Rohstoffabbau folgen. Hierbei dürfe ausschließlich geeignetes Material, welches im Wesen den vorhandenen Abraummassen entspricht, verwendet werden, wodurch es zu keiner Veränderung der geogenen Eigenschaften im Vorhabengebiet käme. Die Geländemodellierung soll so erfolgen, dass die Kaltluft von den Grubenrändern einer in west-östlicher Richtung verlaufenden Geländesenke zugeführt wird und von dort über das natürliche Gefälle nach Osten in Richtung Kehlbach strömt. Nach den Unterlagen ist ein flexibles Rekultivierungskonzept mit minimaler Verfüllung vorgesehen, das auch die Möglichkeit einer Mehrverfüllung beinhaltet.

Das Gesamtrekultivierungskonzept für das Abbaugelände soll fortgeschrieben werden, so dass Folgenutzungen im Gesamtzusammenhang in Lage, Art und Ausmaß festgelegt werden können. Für das Vorhabengebiet sind nach jetzigem Stand unter Berücksichtigung von erforderlichen Rekonvaleszenzzeiten des Bodens folgende Nutzungen vorgesehen:

- ca. 17% Aufforstung mit Ahorn - Buchenwald
- ca. 53% nachhaltige Landwirtschaft mit mehr Grünland als Acker
- ca. 30% Kompensationsflächen/Flächen für Arten- und Biotopschutz

Für den Artenschutz erforderliche Flächen und Strukturen sollen sich aus den gewählten Folgenutzungen Laubmischwald, Grünland/Acker und dem Arteninventar der Grubenbereiche während des Abbaus ableiten. Dazu kämen Ackerbrachestreifen, Blühstreifen entlang von Wiesen, Rohbodenbiotope, temporär wasserführende Mulden u.a. in Betracht.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden vom Vorhabenträger keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Vorhabengebiets erwartet.

Eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens soll durch die Dokumentation von Abbau, Grundwassersituation, Verfüllung, Rekultivierung und Rekultivierungserfolg gewährleistet werden.

1.2 Vorhabenbegründung

Der Vorhabenträger führt aus, dass aufgrund unerwarteter Verzögerungen an anderen Standorten des Unternehmens (vor allem Göggingen und Rulfingen) die mittelfristig vorhandenen Rohstoffvorräte ein Defizit aufwiesen. Auch bei Betrachtung aller zur Genehmigung ausstehenden sowie im Regionalplanentwurf als Gebiete für den Abbau oder für die Sicherung von Rohstoffen dargestellten Flächen entstehe ein Versorgungsdefizit für den in der Regionalplanung zu sichernden Zeitraum von 40 Jahren. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge der Fa. Valet und Ott an allen Standorten zusammen von ca. 1 Mio. Tonnen könne die Versorgung lediglich für 32 Jahre gesichert werden.

Eine Alternativenprüfung wird nicht vorgenommen, die Unterlagen stützen sich vielmehr auf das im Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vorgesehene Vorranggebiet (VRG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Bei der Darlegung des Bedarfs wird weiterhin auf das im Entwurf vorgesehene VRG für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe abgestellt.

Da die in den Unterlagen enthaltene Tabelle der Abbaureserven missverständlich ist, hat der Vorhabenträger, aktualisiert mit E-Mail vom 10. Dezember 2020, eine überarbeitete Tabelle vorgelegt, die nachfolgend dargestellt wird:

Werk	genehmigte Abbaureserve	geplante Abbaureserve	Abbaurrate p.a.		Zeitraum	Erläuterungen
			aktuell	zukünftig		
Göggingen	ca. 3,5 Mio. to	keine über Genehmigung hinaus	< 25.000 to p.a.	ca. 250.000 to	ca. 15 Jahre	Genehmigung erging Mitte September, nur Anteil Valet u. Ott dargestellt
Weihwang	ca. 25.000 to	ca. 0,7 Mio. to	ca. 20.000 to p.a.	40 bis 50.000 to	ca. 14 Jahre	Darstellung nur Anteil Valet u. Ott
Rulfingen	ca. 10.000 to	ca. 1,2 Mio. to	aktuell kein Abbau	ca. 120.000 to	ca. 10 Jahre	Nach 10 Jahren keine weiteren Reserven. Ersatz durch Jettkofen aktuell noch kein Antrag eingereicht
Jettkofen	keine	ca. 2,3 Mio. to			ca. 17 Jahre	
Otterswang	ca. 7,4 Mio. to	siehe unten	ca. 400.000 to	ca. 350.000 to	ca. 21 Jahre	ohne Vorrang Sicherung und Vorrang Abbau
Zwischensumme	ca. 11 Mio. to	ca. 14.9 Mio. to		ca. 770.000 to	ca. 19 Jahre	die Differenz der aktuellen Abbaumengen zur Verkaufsmenge von ca. 1 Mio. to p.a. wird durch Handelswaren und Materialbezug von Beteiligungen wie Kiesbaggerei Weimar, sowie Werken außerhalb Regionalverband (Zoznegg ca. 70.000 to p.a.) gedeckt
Handelsware				ca. 230.000 to		
			Gesamt p.a.	1.000.000 to		
<u>Thema aktuelles ROV</u>						
Otterswang	Vorrang Abbau	ca. 5,3 Mio to		ca. 350.000 to	ca. 15 Jahre	
	Vorrang Sicherung	ca. 11 Mio. to		ca. 350.000 to	ca. 30 Jahre	
Handelsware				ca. 650.000 to		ungeklärtes Problem im Regionalplan. Solche Kapazitäten sind aktuell nirgends vorhanden.
Gesamt		ca. 31,2 Mio. to	Gesamt p.a.	1.000.000 to		

Quelle: Information Valet und Ott vom 10. Dezember 2020

Zur Begründung der jetzt vorgesehenen Erweiterung wird weiter vorgetragen, dass sich durch den derzeitigen Abbau in Abbauabschnitt III ein direkter Anschluss an die geplante Erweiterungsfläche biete, der einen nahtlosen Anschluss ohne kostenintensive und aufwändige Aufbauten ermögliche. Nach der geltenden Genehmigung müsse die Verfüllung Zug um Zug erfolgen, so dass bei weiterem Abbaufortschritt im aktuellen Abbaubereich als Nahtstelle ein Canyon zur Erweiterungsfläche offengehalten werden müsse. Eine vollständige Verfüllung der Abbauabschnitte ohne Canyon würde erhebliche Einbußen bei der Rohstoffgewinnung und einen unnötigen Verlust von zum Abbau genehmigter Bodenschätzen nach sich ziehen. Die ökonomischen und ökologischen Belastungen seien bei dieser Vorgehensweise enorm.

Außerdem plane die Stadt Pfullendorf für ihren Teilort Otterswang in den nächsten Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbauerweiterung ein Neubaugebiet. Um die zukünftigen Bewohner einer möglichst geringen und kurzen Belastung durch den Kiesabbau auszusetzen, sei die Gemeinde daran interessiert, diesen Bereich vorzuziehen.

1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

Anfang 2019 hat sich die Fa. Valet und Ott mit der Notwendigkeit einer Erweiterung des bestehenden Abbaus in Otterswang an das Regierungspräsidium gewendet. Dabei wurde festgestellt, dass für die geplante Erweiterung nach Osten ein Raumordnungsverfahren notwendig ist, da die Regionalplanfortschreibung zeitlich mit den betrieblichen Erfordernissen nicht in Einklang zu bringen ist.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 wurde ein schriftliches Scoping - Verfahren eingeleitet und der Vorhabenträger mit Schreiben vom 9. September 2019 über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren informiert.

1.3.2 Einleitung des Verfahrens

Nachdem die notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, hat das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 9. Juli 2020 das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Am Verfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange mit Frist zur Stellungnahme bis 15. August 2020 beteiligt:

- Bürgermeisteramt Wald
- Bürgermeisteramt Krauchenwies

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf
- Landratsamt Sigmaringen
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Sigmaringen
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 - Höhere Forstbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) - Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben
- LNV-Arbeitskreis Sigmaringen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesgeschäftsstelle - Stuttgart
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
- Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Ravensburg
- EnBW Regional AG
- Netze BW

Im Regierungspräsidium Tübingen:

- Referat 32 (Landwirtschaft)
- Referat 45 (Straßenverkehrswesen)
- Referat 51 (Recht und Verwaltung)
- Referat 52 (Gewässer und Boden)
- Referat 55 (Naturschutz)

Nachrichtlich:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Valet u. Ott GmbH & Co. KG

- Planungsbüro Planstatt Senner, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Die Stadt Pfullendorf wurde mit Schreiben gleichen Datums ebenfalls am Verfahren beteiligt und zusätzlich gebeten, die Unterlagen zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit für einen Monat zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten auszulegen und Ort, Beginn und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Der Stadt Pfullendorf als Träger öffentlicher Belange wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit eingeräumt.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 23. Juli 2020 bis einschließlich 24. August 2020 bei der Stadt Pfullendorf aus. Die ortsübliche Bekanntmachung hierfür erfolgte am 15. Juli 2020 in „Pfullendorf aktuell“, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pfullendorf. Jedermann konnte sich bis 1 Monat nach Ende der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben äußern. Der Vorhabenträger wurde regelmäßig über die eingegangenen Stellungnahmen unterrichtet und hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2020, 30. Oktober 2020, 4. Dezember 2020 und Anwaltsschriftsatz der Kanzlei Dr. Dammert & Steinforth vom 6. November 2020 dazu Stellung genommen.

Zusätzlich wurden die Unterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums sowie über das UVP-Verbundportal der Länder zugänglich gemacht.

1.3.3 Anhörung und Beteiligung

Neben den Trägern öffentlicher Belange habe auch Privatpersonen zum Vorhaben Stellung genommen.

Nachfolgend werden nur die allgemeinen Stellungnahmen zum Vorhaben aufgeführt. Die fachlichen Einwendungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen beim jeweiligen Thema dargestellt, ebenso wie die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den Einwendungen.

Das **Landratsamt Sigmaringen** hat eine koordinierte Stellungnahme abgegeben. Der **Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** verweist mit Blick auf das **Wasserrecht** auf Aspekte, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssten. Die Stellungnahme ist dem Vorhabenträger bekannt.

Der **Fachbereich Recht und Ordnung** weist auf den entsprechenden Abstand zum Friedhof sowie die Einhaltung der in Teil A zugesagten Pausierung des Abbaubetriebs während angekündigter Bestattungen hin.

Die **IHK Bodensee-Oberschwaben** unterstützt den Antrag und stimmt dem Vorhaben ausdrücklich zu, da das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung verträglich sei.

Aus Sicht der **Stadt Pfullendorf** ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch werden Optimierungs- und Planungsempfehlungen abgegeben, die bei den jeweiligen Themen näher ausgeführt werden.

Auch von Seiten der **Gemeinde Wald** werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, aber einzelne Aspekte thematisiert, die ebenfalls in der Begründung der einzelnen Themen Berücksichtigung finden.

Der **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben** stimmt dem Vorhaben zu unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Grundwasserschutz) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Von mehreren **Privatpersonen** wurden umfangreiche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen und mit rechtlichen Ausführungen der Kanzlei Sparwasser & Schmidt vom 24. September 2020 hinterlegt.

1.4 Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser raumordnerischen Beurteilung sind die vom Vorhabenträger bzw. dem beauftragten Büro Planstatt Senner vorgelegten Unterlagen.

Diese umfassen:

- Teil A – Beschreibung des Standortauswahlprozesses und des Vorhabens/ Beschreibung und Beurteilung des Raumes und der raumbedeutsamen Auswirkungen ohne Umweltsituation, 08.05.2020
- Teil B – Raumordnerischer Umweltbericht, 08.05.2020
- Anlage 1 – Karten:
 - ROV 1.0 – Lageplan Vorhabengebiet + Schutzgebietskulisse, 08.05.2020
 - ROV 1.1 – Realnutzung und Biotoptypen, 08.05.2020
 - ROV 2.0 – Abbauplanung, 12.03.2020
 - ROV 3.0 – Rekultivierungsplanung
- Anlage 2 – Lagerstättenerkundung, 24.05.2018
- Anlage 3 – Grundwassermonitoring, Jahresbericht 2019

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446).

Gemäß § 15 Raumordnungsgesetz - ROG - in Verbindung mit § 18 Abs.1 Landesplanungsgesetz - LplG - führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o.a. Raumordnungsverordnung - RoV - in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Nr. 17 RoV ist für andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha und mehr ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren ist aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme von ca. 15,5 ha, der im näheren Umkreis großflächig vorhandenen Abbaustätte und seiner Ausstrahlung raumbedeutsam und von überregionaler Bedeutung.

Außerdem sind raumordnerische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 und seines Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ betroffen.

Das Raumordnungsverfahren dient nach § 18 Abs. 3 LplG dazu, festzustellen,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Gegenstand der Prüfung sollen nach § 15 Abs. 1 S. 3 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Mensch, Tiere und Pflanzen,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) (§ 18 Abs. 2 LplG).

Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus im dargestellten Umfang am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben dort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen.

Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach §§ 15 ROG und §§ 18, 19 LplG ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung², wie sie insbesondere in § 2 Abs. 2 ROG, im LEP und im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben³ mit seinen nachfolgenden Teiländerungen, hier insbesondere die 3. Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe“⁴ enthalten sind. Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist weiterhin

² **Ziele** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u.a. bei Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG) zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

³ nach der Verbindlicherklärung vom 4. April 1996

⁴ nach der Verbindlicherklärung vom 26. August 2003

der Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben zu berücksichtigen⁵.

Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt. **Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.**

2.2 Belange der Rohstoffsicherung

Obwohl originär zu den Freiraumfunktionen gehörend, wird dieser Belang aufgrund des Prüfungsgegenstands vorgezogen und herausgehoben behandelt.

Die geplante Erweiterungsfläche schließt östlich an das derzeitige Abbaugelände des Vorhabenträgers in Otterswang an und liegt überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen. Im verbindlichen Regionalplan ist die Fläche mit keinen räumlichen Festlegungen überlagert. Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ tangiert das Vorhabengebiet im südöstlichen Bereich ein Gebiet, in welchem ein Rohstoffabbau ausgeschlossen ist. Dieses wird laut Vorhabenträger vom Abbau nicht tangiert.

Nach den Ausführungen in den Unterlagen liegt das Verhältnis Abraum : Lagerstätte bei einem Verhältnis von 1:2,34. Im überwiegenden Teil der Lagerstätte kann ein Verhältnis von 1:3,3 erreicht werden, während im Nordwesten und kleinräumig in einer Rinnenstruktur im zentralen Bereich des Gebiets das Verhältnis deutlich geringer ist und teilweise die Mächtigkeit des Abraums das Kiesvorkommen überwiegt.

Der Regionalplanentwurf sieht für die Erweiterungsfläche ein VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG: *„sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“*

In Plansatz 5.2.1 (G) LEP wird ausgeführt, dass *„der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.“*

⁵ Stand: 2. Auslegungsentwurf nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 12. Juli 2019 und vom 23. Oktober 2020

In Plansatz 5.2.3 (Z) des LEP finden sich Vorgaben für die Regionalverbände zur Festlegung von Abbau- und Sicherungsbereichen:

„In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

Plansatz 5.2.4 (G) LEP lautet unter anderem:

„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird“. [...]

In Kapitel 2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wird ausgeführt:

„G Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben richtet sich am Prinzip der Nachhaltigkeit aus. Bei der vorsorgenden Sicherung und der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit sowohl der natürlichen Lebensgrundlagen als auch der Nutzungsfähigkeit der natürlichen und insbesondere der nicht erneuerbaren Ressourcen stehen im Mittelpunkt.

G Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

G Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden.

[...]

G Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten“.

Nach Plansatz 3.4.1 Z (2) des Regionalplanentwurfs „soll die Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig“.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (LGRB)** hält die Bauwürdigkeit der sandigen Kiese im Plangebiet für nachgewiesen und befürwortet die geplante Erweiterung der Kiesgrube. Wie der **Vorhabenträger** darlegt, beruht das - insgesamt über die ganze Fläche betrachtet - schlechte Verhältnis auf hohen Abraummächtigkeiten im Nordwesten des Plangebiets und einer kleinräumigen Rinnenstruktur zum Zentrum der Fläche hin mit einem kleinflächig negativen Massenverhältnis. Umgekehrt sind gerade im südöstlichen Bereich nach den Untersuchungen des Vorhabenträgers hohe Kiesmächtigkeiten zu erwarten⁶.

Seitens **privater Einwender** wird auf Abbaustellen außerhalb der Region Bodensee-Oberschwaben und die Werke der Fa. Valet und Ott in anderen Bundesländern verwiesen. Die Firma sei auf den Abbau in Otterswang nicht angewiesen. Die Angaben zu den Rohstoffreserven stehe im Widerspruch zu den Angaben in einem früheren Raumordnungsverfahren der Firma in Mengen-Rulfingen und zu ihrem eigenen Antrag. In der Tabelle werde von einer Förderung von 1 Mio. Tonnen Kies für jeden Standort ausgegangen, unter Punkt 3.3.1 der Unterlagen jedoch eine jährliche Abbau- menge von 350.000 Tonnen angegeben. Die Angaben entsprächen nicht der Realität und suggerierten sehr viel kürzere Abbauezeiten als tatsächlich der Fall sei um dem Bedarf nach weiteren Abbauflächen Nachdruck zu verleihen. Auch das weitere Argument, dass die Stadt Pfullendorf ein Wohnbaugebiet plane, sei nicht zutreffend, da das Gelände aufgrund landwirtschaftlicher Emissionen nicht als Baugebiet erschlossen werden könne. Die Entwicklung des Ortsteils Otterswang erfolge vielmehr am westlichen Ortsrand. Warum das Vorziehen der neuen Abbaustätte nötig sei, erschließe sich nicht.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist die Prüfung der Raumverträglichkeit des Abbaus einer Fläche, die derzeit als „weiße Fläche“ im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ Bodensee-Oberschwaben festgelegt, im Regionalplanentwurf jedoch als zukünftiges VRG Abbau vorgesehen ist. Die Steuerung des regionalen Rohstoffabbaus ist originäre Aufgabe des Regionalverbands. Dieser hat auf Grundlage

⁶ Eine entsprechende Erweiterung wurde seitens des Regionalverbands zum Schutz des Friedhofs und der Ortslage jedoch abgelehnt.

einer Bedarfsprognose für jeweils 20 Jahre Vorranggebiete für den kurzfristigen Abbau und für die langfristige Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen ermittelt und einer raumordnerischen Prüfung unterzogen.

Die gegenständliche Fläche wurde dabei nach Abwägung der in der ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf beibehalten. Damit wurde in der regionalplanerischen Abwägung zum derzeitigen Planungsstand ein Bedarf an dieser Stelle festgestellt. Mit Blick auf den regionalen Bedarf, auf die kommunalen Planungen und die Schwierigkeiten einer späteren Zugänglichkeit der Fläche wurden die Bedenken auch des Regierungspräsidiums zur Erforderlichkeit der Fläche nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist die Bedarfsfrage daher nicht grundlegend neu zu stellen, da diese vom Regionalverband positiv beantwortet wurde und die Entscheidung darüber primär dessen Aufgabe ist.

Eine Berechnung auf Grundlage der in den Unterlagen enthaltenen Übersicht sowie der Ergänzung von Dezember 2020 bestätigt im Ergebnis diese Einschätzung des Regionalverbands. Die Fa. Valet und Ott trägt mit einer jährlichen Abbaurate von ca. 1 Mio. Tonnen zur Versorgung der Region und der umliegenden Regionen bei. Die genehmigten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Abbaustellen decken diesen Bedarf für ca. 14 Jahre. Damit kann der Planungszeitraum von 20 Jahren für den kurzfristigen Abbau, welcher der Regionalplanung zugrunde liegt, nicht abgedeckt werden. Mit den im Regionalplanentwurf vorgesehenen VRG für den Abbau kann der Bedarf für 20 Jahre gesichert werden.

Bei einer verfügbaren Rohstoffmenge, die noch ca. 14 Jahre abdeckt, gefährdet ein Zuwarten bis zur Verbindlichkeit des Regionalplans die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kies nicht. Die Frage der Erforderlichkeit konzentriert sich deshalb darauf, ob eine Inanspruchnahme bereits jetzt erfolgen muss oder ob die Verbindlichkeit des Regionalplans abgewartet werden kann.

Eine wesentliche Grundlage der Landes- und Regionalplanung ist es, Abbaustätten vollständig abzubauen, bevor neue Lagerstätten erschlossen werden und den anfallenden Rohstoff möglichst umfassend abzubauen. Der Vorhabenträger hat die Probleme beschrieben, die ein späterer Abbau an dieser Stelle mit sich bringen würde. Dies ist aus Sicht des Regierungspräsidiums nachvollziehbar und schlüssig. Weder eine „Canyon“ – Lösung noch eine temporäre Verfüllung sind wirtschaftlich oder ökologisch sinnvoll. Der vor Ort vorhandene Rohstoff könnte nicht vollständig abgebaut werden und die Folgen des Kiesabbaus würden ohne Not intensiviert.

Insofern ist es aus Sicht des Regierungspräsidiums mit Blick auf die Erforderlichkeit des vorgezogenen Abbaus auch nicht ausschlaggebend, ob die Stadt Pfullendorf langfristig eine Bauleitplanung im Bereich des Friedhofs beabsichtigt. Die Stadt Pfullendorf

hat jedoch auf Nachfrage bestätigt, dass die längerfristige Entwicklung von Otterswang nur in diese Richtung gehen könne, da andere Alternativen nicht bestünden. Der jetzt beschlossene Bebauungsplan am westlichen Ortsrand sei lediglich eine kurzfristige Lösung für den aktuellen Wohnbauflächenbedarf, aber nicht zukunftssträftig. Aus diesem Grund befürworte die Stadt Pfullendorf auf jeden Fall einen vorzeitigen Abbau der Fläche, um eine zeitliche Entflechtung mit den Bauabsichten der Stadt zu erreichen. Stadt und Einwender gehen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums hier von unterschiedlichen Zeithorizonten aus. Die Stadt Pfullendorf sieht am nördlichen Ortsrand die langfristige Entwicklung des Ortsteils, während die Einwender ihren Blick auf die „nahe Zukunft“ richten.

Den Einwendern ist insoweit zuzustimmen, dass eine Inanspruchnahme der Fläche zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich zur Deckung des Bedarfs der Fa. Valet und Ott nicht zwingend notwendig ist. Nicht relevant sind hingegen die Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Verbindungen der Fa. Valet und Ott. Maßstab im Raumordnungsverfahren ist die regionale Versorgung mit Rohstoffen. Wirtschaftliche Aspekte sind nur dann von Bedeutung, wenn dadurch die regionale Rohstoffversorgung beeinflusst wird.

Die von den Einwendern angesprochene Tabelle 1 in den Unterlagen ist missverständlich, da sie – anders als in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren in Mengen – Rulfingen – die gesamten Rohstoffvorräte von Abbaustätten des Vorhabenträgers in der Region auf den Bedarf für die nächsten Jahre hochrechnet, basierend auf einem mittleren Gesamtbedarf der Firma von 1 Mio. Tonnen/Jahr. Zur Klarstellung wurde deshalb die o.a. Tabelle, die die Firma zur Verfügung gestellt hat, in diese Entscheidung aufgenommen. Bei dieser Darstellungsweise wird auch ersichtlich, dass kein Widerspruch zu den im Antrag genannten jährlichen Abbauraten besteht.

Mit Blick auf die mangelhafte Zugänglichkeit der Fläche bei einem fortschreitenden Abbau und Rekultivierung im aktuellen Abbauggebiet sieht das Regierungspräsidium die Erforderlichkeit des vorgezogenen Abbaus als gegeben an.

Unter der Voraussetzung, dass das Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht in Anspruch genommen wird, stehen verbindliche Ziele der Raumordnung dem geplanten Abbau nicht entgegen. Das Vorhaben ist auch mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zum Rohstoffabbau vereinbar.

Das Vorhaben dient der möglichst vollständigen Ausbeutung einer Lagerstätte, was zur geplanten Festlegung als VRG für den Abbau im Regionalplanentwurf geführt hat.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist aus organisatorischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen⁷ erforderlich.

Das Ausschlussgebiet für den südöstlichen Teil der Fläche dient dem Schutz des siedlungsnahen Wohnumfelds von Otterswang vor den Auswirkungen des Kiesabbaus. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe der regionalplanerischen Festlegungen und der erforderlichen Abstandsflächen zwischen Abbau und umliegenden Nutzungen geht auch das Regierungspräsidium mit den Unterlagen davon aus, dass das Ausschlussgebiet nicht berührt wird. Allerdings ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren nachzuweisen, dass die erforderlichen Immissionsrichtwerte in der Ortslage eingehalten werden.

Auch in der Abwägung des Grundsatzes, dass ein Verhältnis Abraum : Lagerstätte von 1:3 nicht unterschritten werden soll, kann vorliegend dem Vorhaben zugestimmt werden. Das ungünstige Verhältnis basiert auf einer kleinflächig hohen Überdeckung bei gleichzeitig niedriger Kiesmächtigkeit. Außerdem ist es im Sinne einer vollständigen Ausbeute vorhandener Abbaustätten vor Neuaufschlüssen vertretbar, teilräumig auch auf Bereiche mit einem ungünstigeren Verhältnis zurückzugreifen. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung auch in Zukunft wird es sich nicht vermeiden lassen, auch Bereiche mit einem ungünstigen Verhältnis abzubauen. Wenn diese dann, wie im vorliegenden Fall, nur noch schwer zugänglich sind, ist dies mit Blick auf die Rohstoffsicherung raumordnerisch nicht zielführend.

Der Abbau auf der geplanten Erweiterungsfläche ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Rohstoffabbau vereinbar.

⁷ S.h. Kapitel 1.2

2.3 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs

2.3.1 Allgemeine raumstrukturelle Belange

Auswirkungen auf allgemeine raumstrukturelle Belange (Raumkategorie, Zentrale Orte, Entwicklungsachsen) sind nicht zu erwarten. Auch in den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung wurde hierzu nichts vorgetragen.

Eine Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung bestätigt diese Einschätzung, so dass weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

2.3.2 Siedlungswesen und Gewerbliche Wirtschaft, Tourismus

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche sowie die gewerbliche Wirtschaft und den Tourismus vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Raumordnung. Die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt auf die Menschen einwirken - insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, durch Lärm oder die Wirkungen auf die Naherholung - und die mit der Siedlungsstruktur in engem Zusammenhang stehen, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel Mensch/Wohnumfeld bzw. Landschaftsbild und Erholung thematisiert.

Der FNP der Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf stellt im Bereich der geplanten Abbaufäche keine Siedlungsflächen dar. Langfristig soll sich die Siedlungsentwicklung des Ortsteils Otterswang jedoch in diese Richtung orientieren, weshalb die Stadt Pfullendorf bestätigt hat, dass es im Sinne der Stadt sei, den Abbau an dieser Stelle auch aus siedlungsstrukturellen Gründen vorzuziehen.

Der großflächige Abbau von Rohstoffen stellt für den Raum Pfullendorf und darüber hinaus ein bedeutender Wirtschaftsfaktor dar. Der Belang gewerbliche Wirtschaft wird unterstützt, da der Vorhabenträger als gewerbliches Unternehmen mit einem künftigen Abbau langfristige Planungssicherheit für den Abbaustandort Otterswang erhält.

Touristische Einrichtungen, die für den regionalen und überregionalen Tourismus von Bedeutung sind, sind im betroffenen Umfeld nicht vorhanden.

Seitens **privater Einwender** wird auf die Bedeutung von Otterswang für die ruhige Erholung und eine in der Nähe verlaufende Strecke des RadNetzBaden-Württemberg hingewiesen.

Otterswang hat nach Einschätzung der Stadt weder für Pfullendorf noch für die Ferienregion Nördlicher Bodensee ein touristisches Potential und spiele daher für diesen

Wirtschaftsfaktor keine Rolle. Übernachtungsmöglichkeiten seien nicht vorhanden. Der Radweg verläuft auf der Kreisstraße 8235 und wird nach Einschätzung des Regierungspräsidiums durch den Kiesabbau nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß beeinträchtigt werden. Diese Einschätzung wird von der Stadt Pfullendorf bestätigt. Durch den abschnittweisen Abbau, die erforderlichen Abstandsflächen, die nachfolgende Rekultivierung und den verhältnismäßig kleinen Abschnitt, in welchem der Radweg parallel zum Abbaugelände geführt wird, sind Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus nicht zu erwarten.

2.3.3 Freiraumstruktur und Regionales Freiraumkonzept

Unter dem Kapitel „Freiraumstruktur“ sind insbesondere die freiraumbezogenen landschaftlichen Ziele und Grundsätze zusammengefasst. Im nachfolgenden Kapitel wird deshalb das Vorhaben den freiraumbezogenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gegenübergestellt, soweit diese nicht im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt werden. Die Themen „Wasser“ und „Erholung“ werden umfassend in der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung behandelt. Im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegte Regionale Grünzüge und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Als ein wesentlicher Bestandteil der Freiraumnutzung nehmen Land- und Forstwirtschaft im raumordnerischen Kontext eine zentrale Stellung ein. Eine Vielzahl der planerischen Vorgaben betreffen beide Nutzungskategorien. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die wesentlichen Plansätze nachfolgend für beide Nutzungsarten vorangestellt.

Nach dem LEP sollen im ländlichen Raum im engeren Sinne *„die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können“* (PS 2.4.3.5 Z).

„Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu erhalten und zu entwickeln“ (PS 5.3.1 G).

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“ (PS 5.3.2 Z).

2.3.3.1 Landwirtschaft

Das geplante Abbaugelände umfasst ca. 12,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Otterswang sind nahezu vollständig der Vorrangflur Stufe II zuzuordnen. Die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche ist hoch. In Otterswang gibt es noch sieben landwirtschaftliche Betriebe, die eine Fläche von geschätzt ca. 275 ha bewirtschaften, davon ca. 72 % als Ackerland und ca. 26 % als Grünland inklusive Streuobst. Die Flächen werden von der Landwirtschaftsverwaltung als landbauwürdig eingestuft. Das Vorhabengebiet selbst wird überwiegend als Ackerland bewirtschaftet.

Als allgemeinen Grundsatz für die Landwirtschaft in der Region legt der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben fest, dass *„eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftsfaktor zu erhalten und so zu fördern ist, dass*

- *Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten bleiben,*
- *Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können,*
- *die Landschaft gepflegt und ihre Erholungseignung langfristig gesichert wird,*
- *Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes erfüllt werden können.*

Der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch die bäuerliche Landwirtschaft ist ein hoher Stellenwert beizumessen“ (PS 3.1.2 G).

Der **Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamts Sigmaringen** stellt fest, dass die anbauwürdigen Flächen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Die Renaturierungsmaßnahmen bedürften der Konkretisierung, die Flächen müssten nach der Auskiesung wieder in einen landbauwürdigen Zustand versetzt werden. Auch seitens der **privaten Einwander** wird auf die Bedeutung der Landwirtschaft als Garant der biologischen Vielfalt verwiesen. Die ökologische Aufwertung der betriebenen Landwirtschaft auf der Fläche sei entgegen der Ausführungen des Vorhabenträgers auch ohne vorherige Zerstörung der Fläche möglich.

Der **Vorhabenträger** weist in seiner Antwort auf die eingegangenen Stellungnahmen auf den derzeit betriebenen intensiven Mais- und Getreideanbau hin, der einen hohen maschinellen Bearbeitungsaufwand sowie hohe Dünger- und Pestizideinträge zur Folge habe. Das Rekultivierungskonzept werde alle konkurrierenden Raumnutzungen und alle Schutzgüter berücksichtigen.

Im Regionalplan als Ziele der Raumordnung festgelegte Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft sind vom Vorhaben nicht betroffen. Für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Flächen der Vorrangflur Stufe II sind nahezu auf der gesamten Markung Otterswang vorzufinden. Der Abbau erfolgt in Abschnitten, die nach Abbau Zug um Zug wieder zu rekultivieren sind. Damit wird nicht die gesamte Fläche auf einmal der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine Anpassung an den Abbaufortschritt ist möglich. Bei der nachfolgenden Rekultivierung ist – wie vom Vorhabenträger auch vorgesehen – der landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung jedoch besonderes Augenmerk zu widmen, die Böden daher in geeigneter Weise zwischen zu lagern und nach Abschluss des Abbaus fachgerecht wieder aufzubringen. Insbesondere ist auf eine zügig dem Abbau nachfolgende Rekultivierung zu achten, um den Zeitrahmen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst kurz zu halten.

Den privaten Einwendern ist insoweit zuzustimmen, als eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft nicht von einem vorherigen Kiesabbau abhängig ist, jedoch steht der Kiesabbau dieser Intention auch nicht entgegen. Solange die Bewirtschaftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgt, steht es grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Landbewirtschafters, ob die Flächen konventionell oder an ökologischen Kriterien ausgerichtet bewirtschaftet werden.

2.3.3.2 Forstwirtschaft

Das geplante Abbaugelände umfasst einen strukturreichen Waldsaum, welcher als Sicht- und Staubschutz am Rande des aktuellen Abbaugeländes belassen wurde (ca. 1,2 ha) sowie eine Wiederaufforstung (Ahorn – Buchenwald) als Ausgleich für den aktuellen Abbau im Umfang von ca. 1,3 ha.

Nach PS 5.3.4 (Z) LEP ist „*der Wald wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen*“.

Seitens der **Forstverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, höhere Forstbehörde, Landratsamt Sigmaringen, untere Forstbehörde)** wird auf den Verlust dieser Waldflächen hingewiesen. Erforderlich sei eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG⁸, da es sich um eine Ausgleichsfläche für den bestehenden Abbau

⁸ Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995

handle. Nach Abschluss des Abbaus sei der Wald ordnungsgemäß wieder aufzuforschten. Die Rekultivierungsplanung des aktuellen Abbaus und der Erweiterung seien aufeinander abzustimmen.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist vorliegend von eher untergeordneter Bedeutung. Art, Lage und Umfang der erforderlichen Wiederaufforstung wird im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens detailliert zu regeln sein, auch unter Beachtung der bei der jetzigen Planung entfallenden Ausgleichsfläche. Auf eine einheitliche Rekultivierung des aktuellen Abbaus und der Erweiterungsfläche ist besonders zu achten.

2.3.4 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr, Ver- und Entsorgung

Raubedeutsame Infrastrukturvorhaben werden durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaus nicht verhindert oder beeinträchtigt. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass diese Belange ebenfalls nicht tangiert sind.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben beschränkt sich daher auf die Frage, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Belastung der vorhandenen Infrastruktur, im vorliegenden Fall insbesondere der Straßenverkehrsinfrastruktur führen wird. Dabei ist in diesem Kapitel relevant, ob das vorhandene Verkehrsnetz durch den vom Vorhaben generierten Verkehr beeinträchtigt wird. Die Belange der an den Verkehrswegen lebenden Menschen werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel „Mensch/Wohnumfeld und Erholung“⁹ behandelt.

Die Anbindung der geplanten Erweiterung erfolgt wie bisher auch über die die Gemeindeverbindungsstraße nach Glashütte und der Zuwegung zur Waage. Die werkseigene Kiestransportstraße soll erhalten bleiben. Der Transport der Fertigerzeugnisse soll wie bisher auch über die bestehende Kiestransportstraße zur L 456 und von dort vorrangig nach Norden erfolgen. Der Abbau in der Erweiterungsfläche soll zeitlich vor dem weiteren Abbau im aktuellen Abbauggebiet erfolgen, so dass keine zusätzlichen Transportmengen anfallen. Ein Transport auf der Schiene ist mangels Verladestation und aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Nach den Vorgaben des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 *„soll das Verkehrsangebot in der Region u. a. so gestaltet werden, dass die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume und Verdichtungsräume verbessert*

⁹ Kapitel 2.4.1

werden, die Bevölkerung vom Lärm und Abgas entlastet wird, die Verkehrssicherheit erhöht wird und die Verkehrsabwicklung ökologisch verträglich erfolgt“ (PS 4.1.1 (G).

Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ 2003 fordert in Plansatz 2.1.4 (G) folgende technische und fachliche Vorgaben: *„Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sind nach Möglichkeit auf den Bahntransport auszurichten; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sind im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsbereich der Region und die Verbrauchsschwerpunkte außerhalb der Region, die mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt werden.“*

„Bei der Verkehrserschließung über die Straße ist möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz nach Kapitel 4.1.2 des Regionalplans sicherzustellen, die Belastung von Ortsdurchfahrten ist soweit möglich zu vermeiden. Durch den Straßentransport besonders belastete Ortsdurchfahrten sind durch Ortsumfahrungen (vgl. Kapitel 4.1.2 des Regionalplans) zu entlasten.“

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere von der **Gemeinde Wald** und der **Stadt Pfullendorf** zum Thema Verkehr Anregungen und Bedenken vorgetragen. Da die Fehlmengen im Werk Göggingen durch eine erhöhte Abbaurate in Otterswang (ca. 200.000 Tonnen) ausgeglichen werde, ergebe sich auch eine erhöhte Verkehrsbelastung. Gemeinsam mit den anderen Grubenbetreibern, dem Straßenbaulastträger und den beteiligten Gemeinden sollte ein integriertes ganzheitliches Verkehrskonzept für alle Kiesabbaustätten im Umkreis erstellt werden. Aus dem Ortschaftsrat Glashütte – Kappel werden auch Vorschläge für ein solches Konzept aufgeführt, welches z.B. durch den Standort des Vorhabenträgers in Göggingen führen könnte. Soweit die Betriebszeiten für den Kiestransportverkehr angesprochen werden, ist dies nicht Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung, sondern ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Der **Vorhabenträger** hält ein gemeinsames Verkehrskonzept aller Kiesgrubenbetreiber aus verschiedenen Gründen nicht für machbar:

- Erhebliche Kosten für den Wegebau
- Änderung verschiedener Abbaugenehmigungen und Abbaukonzepte auch der Mitbewerber erforderlich
- Einigungsbereitschaft der Wettbewerber fraglich
- Schwierige Technische Umsetzbarkeit aufgrund der topographischen Verhältnisse
- Deutliche Verlängerung der Fahrstrecken

- Änderung der Fahrstrecken nach den Vorschlägen sei nur für die Abfuhrichtung Westen sinnvoll. Vor allem Richtung Norden müsste durch Göggingen gefahren werden
- Durch den nun genehmigten Abbau in Göggingen gehe die Verkehrsbelastung Richtung Westen zurück.

Die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die verkehrliche Infrastruktur sind nach Einschätzung des Regierungspräsidiums mit den Auswirkungen des derzeitigen Abbaus vergleichbar, da die Flächen alternativ abgebaut werden und keine Erhöhung der jährlichen Abbaumenge vorgesehen ist. Einzige Folge ist daher eine zeitliche Verlängerung des Abbaus und damit der verkehrlichen Belastungen. Insofern kann auch auf die Bewertung in der Raumordnerischen Beurteilung vom 14. Mai 2008¹⁰ und die Genehmigung des Landratsamts Sigmaringen für den aktuellen Abbau vom 19. Mai 2011 verwiesen werden.

Ein Schienentransport ist derzeit nicht möglich und nicht vorgesehen. Mit der vorhandenen Kiesstraße ist eine Ausfahrt auf die L 456 und weitere klassifizierte Straßen weitgehend ohne Ortsdurchfahrt möglich. Den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung ist daher Folge geleistet. Darüber hinaus gehende Anforderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand können daraus nicht abgeleitet werden.

Das Regierungspräsidium kann die Bedenken der Kommunen, insbesondere der Gemeinde Wald zur verkehrlichen Belastung durch den Kiesabbau nachvollziehen. Auch aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wäre eine abgestimmte Streckenführung der verschiedenen Abbaustätten im Umkreis von Pfullendorf und Krauchenwies sinnvoll. Jedoch sind auch die Bedenken des Vorhabenträgers an einer Umsetzung nachvollziehbar, da zunächst jeder Betrieb seine eigene verkehrliche Erschließung abzusichern hat und die Bereitschaft, möglicherweise umfangreiche Änderungen/Anpassungen vorzunehmen gering sein dürfte. Aus vorangegangenen Verfahren ist der höheren Raumordnungsbehörde bekannt, dass es außerordentlich schwierig ist, die Interessen verschiedener Wettbewerber zu bündeln und eine einheitliche Vorgehensweise anzustoßen. Dazu bietet das jetzige Raumordnungsverfahren „Erweiterung des Kiesabbaus in Otterswang“ nicht die geeignete Plattform, weil sich aus dem Vorhaben keine neuen oder zusätzlichen verkehrlichen Steuerungserfordernisse ableiten lassen.

¹⁰ Raumordnerische Beurteilung mit Zielabweichung im Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG bei Pfullendorf-Otterswang / Wald-Glashütte, Landkreis Sigmaringen

2.4 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Raumordnungsverfahren schließt nach § 18 Abs. 2 LplG auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) ein. Maßstab sind auch bei der raumordnerischen UVP die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Abschließende Regelungen z.B. des zu leistenden Ausgleichs sind Aufgabe des Zulassungsverfahrens. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung können nur Eckpunkte vorgegeben, die Lösbarkeit beurteilt und Maßnahmen in grobem Umfang dargestellt werden, aber keine rechtlich abschließenden und verbindlichen Regelungen für einen späteren Abbau getroffen werden.

Als raumordnerische Leitgedanken sind nachfolgende Grundsätze relevant:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist *„der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen“*.

Der LEP führt im Leitbild der räumlichen Entwicklung aus, *„dass die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfaltigkeit und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind unter anderem Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen“* (PS 1.9 G).

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formuliert in Plansatz 3.1.1 - Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen - als Grundsatz, dass *„die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum*

- *in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen soll,*
- *die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten muss,*
- *die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachhaltig beeinträchtigen darf.*

Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren“.

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ wird mit Blick auf den Rohstoffabbau in Plansatz 2.1.4 als Grundsatz folgende Regelung getroffen:

„Für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung sind Gesamtkonzepte zu entwickeln, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen“.

In seinen allgemeinen Grundsätzen und Zielen zum Rohstoffabbau enthält der Regionalplanentwurf folgende Regelung:

„Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die langfristige Gewährleistung der Versorgung, auch im Interesse künftiger Generationen, soll dadurch gewährleistet werden, dass bedeutsame Vorkommen offen gehalten werden“ (PS 3.5.0 G (1)).

2.4.1 Mensch/Wohnumfeld und Erholung

Unter diesem Schutzgut werden die Aspekte behandelt, die mittel- oder unmittelbar auf die Menschen und das Wohnumfeld einwirken. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Auswirkungen des durch den Abbau generierten Verkehrs auf die bewohnten Bereiche und auf die Funktion des Freiraums als Naherholungsgebiet und Teil des Wohnumfelds.

Vorliegend sind die Auswirkungen eines Abbaus auf der geplanten Erweiterungsfläche zu beurteilen. Der genehmigte Abbau und die genehmigten Betriebsanlagen sind nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Beurteilung.

Der kürzeste Abstand des Vorhabengebiets zur Ortslage Otterswang beträgt zwischen ca. 250 m und 300 m. Der Friedhof Otterswang ist ca. 100 m entfernt. Die Fläche befindet sich damit im siedlungsnahen Wohnumfeld, wird aber aufgrund fehlender Wegeverbindungen und der überwiegend ackerbaulichen Nutzung nach Aussage des Vorhabenträgers und der Stadt Pfullendorf kaum zur Naherholung genutzt. Solange der Abbau auf der Erweiterungsfläche stattfindet, soll nach den Angaben in den Unterlagen kein Abbau im aktuellen Abbaubereich erfolgen, so dass sich die verkehrlichen Belastungen quantitativ und qualitativ gegenüber dem genehmigten Abbau nicht ändern, aber zeitlich verlängert wird. Die Kiestransporte im Umfeld der Grube erfolgen über

eine in den 90er Jahren gebaute firmeneigene Kiestransportstraße Richtung Norden mit Anschluss an die L 456 ohne Ortsdurchfahrten¹¹.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP sind *„bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben“* (PS 1.1 G). Hierzu sind auch *„gesunde Umweltbedingungen anzustreben“* (vgl. PS 1.2 G). Nach PS 5.4.1 G *„ist den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung [...] Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen“*.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben führt in seinen Grundsätzen für die gesamte Region unter anderem aus, *„dass für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind durch*

- *Erhaltung einer gesunden und anregenden Umwelt.*

Der Erholungswert der Region ist langfristig zu sichern. Natur- und landschaftsverträgliche Erholungsangebote sind anzustreben“ (PS 1.1 G).

Auswirkungen des Abbaus liegen in Lärm- und Staubbelastung sowie visuellen Störungen für bewohnte Bereiche, den nahegelegenen Friedhof und den Nah- bzw. Feierabenderholungsraum. Das Vorhabengebiet selbst ist für eine Erholungsnutzung nicht mehr zugänglich.

Als sehr hoch empfindlich gegen Flächenentzug, aber auch gegen Lärm und Schadstoffe sind die Wohnbereiche einschließlich ihrer näheren Umgebung und der Friedhof einzustufen. Fuß- und Radwege weisen eine hohe bis mittlere Empfindlichkeit gegen Flächenverlust sowie Lärm- und Schadstoffeintrag auf.

In der Anhörung wird vom **Ortschaftsratsrat Otterswang** und von **privaten Einwendern** die Lärm- und Staubbelastung durch die bestehende Aufbereitungsanlage thematisiert. Die Anlage sei veraltet und entspreche nicht mehr dem Stand der Technik. Die Lärmbelastung sei zu hoch. Hierzu wurden im Nachgang Messergebnisse vorgelegt. Der Abstand zwischen Abbaustelle und Kieswerk sei zu groß und erfordere lange interne Transportwege durch ein Förderband. Auch in Anbetracht der noch langen Abbauzeiten in Otterswang sei eine Verlagerung der Anlage in die bestehenden Abbauabschnitte III und IV sinnvoll und zu prüfen.

¹¹ S.h. Übersichtsplan unter Kapitel 1.1

Da sich der geplante Abbau bis in unmittelbare Nähe zum Siedlungsgebiet erstrecken soll, sei eine gutachterliche Überprüfung der Lärm- und Staubentwicklung essentiell. Allein die Aussage, dass sich diese im gleichen Rahmen wie bisher bewege, sei nicht ausreichend. Weiter wird um Prüfung gebeten, ob die Abbaurichtung nicht geändert werden könne um zuerst die ortsnahen Bereiche abzubauen. Es wird ein ausreichend dimensionierter und bepflanzter Lärm-, Staub- und Sichtschutzwall entlang der K 8235 sowie an der südlichen und östlichen Abbaukante verlangt. Im Sinne der Naherholung sei auf Betriebszeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu verzichten.

Weiter wird von den privaten Einwendern die rechtliche Behandlung der Aufbereitungsanlagen thematisiert. Diese könne nicht als Vorbelastung angerechnet werden, da die Erweiterungsfläche den bestehenden Abbau ersetzen solle. Ohne die Genehmigung der Erweiterungsfläche sei auch die Vorbelastung durch den bestehen Kiesabbau nicht mehr vorhanden.

Seitens der **Gemeinde Wald** wird noch auf die Verkehrsbelastung hingewiesen, die sich durch die erhöhten Abbaumengen in Otterswang als Ausgleich für zurückgefahrenere Abbaumengen in Göggingen ergeben hätten. Der **Fachbereich Immissionschutz des Landratsamts Sigmaringen** weist darauf hin, dass die Erstellung einer Schall- und Staubprognose für erforderlich gehalten werde.

Der **Vorhabenträger** betont, dass das bestehende Kieswerk dem Stand der Technik entspreche und sich im genehmigten Rahmen bewege. Erforderliche Gutachten würden für die Genehmigungsunterlagen erstellt. Eine Änderung der Abbaurichtung werde kritisch gesehen, da ein durchgängiger Abbau eine Verbindung zwischen dem aktuellen Abbau und der Erweiterungsfläche voraussetze, was nur vom aktuellen Abbauabschnitt III aus möglich sei. Bei einer umgekehrten Abbaureihenfolge müsse ein technisch kaum umsetzbarer Canyon hergestellt werden. Eine Verlegung der Aufbereitungsanlage sei technisch zwar möglich, allerdings gingen mindestens 1,3 Mio. Tonnen Kies verloren. Eine Umsetzung sei je nach Variante frühestens ab 2041 möglich, bei der Variante im Wald 15 bis 16 Jahre später. Nach Abschluss des Abbaus kämen noch mindestens 10 Jahre für die Verfüllung mit Erdaushub hinzu. Die Mehrkosten würden die Einsparungen erheblich übersteigen: Im Übrigen gehe es im vorliegenden Raumordnungsverfahren nicht um die Genehmigung oder nachträgliche Anordnungen für das Kieswerk, sondern nur um die Raumverträglichkeit der Erweiterungsfläche. Mit Verweis auf das UVPG¹² wird weiter ausgeführt, weshalb sich die UVP-Pflicht auf die Erweiterungsfläche beziehe und wie sich das rechtliche Verhältnis zwischen Abbau und Kiesaufbereitung darstelle.

¹² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370)

Im Hinblick auf die verkehrliche Belastung der bewohnten Gebiete von Otterswang, Kappel und Glashütte ergeben sich durch die Erweiterungsfläche keine relevanten Veränderungen gegenüber dem genehmigten Abbau. Der Abbau auf der Erweiterungsfläche findet nicht zusätzlich, sondern alternativ zum aktuellen Abbau statt, die Abbaurate wird nicht verändert. Daher ergibt sich aus raumordnerischer Sicht keine andere Situation als in der raumordnerischen Beurteilung von 2008 und der Genehmigung von 2011. Mit der Genehmigung des Abbaus in Göggingen dürfte die Belastung zurückgehen, da die dortige Anlage nicht mehr auf Material aus Otterswang angewiesen ist.

In der Anhörung werden zwei zu unterscheidende Themenkomplexe zur Lärm- und Staubbelastung aufgegriffen.

Die Lärm- und Staubbelastung aus dem bestehenden Kieswerk ist nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens. Das Kieswerk ist bestandskräftig genehmigt. Eventuelle Verstöße gegen Nebenbestimmungen aus der Genehmigung obliegen der Kontrolle der Genehmigungsbehörde. Auch die Frage, ob eine Verlegung des Kieswerks sinnvoll oder notwendig ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Abbau auf der Erweiterungsfläche entfernt sich nicht weiter vom Kieswerk als bei der genehmigten Abbaufäche. Aus raumordnerischer Sicht stellt sich die in der Genehmigung beantwortete Frage des räumlich-funktionalen Zusammenhangs von Abbau und Kiesverarbeitung daher nicht neu. Auch ist es auf Ebene der Raumordnung nicht relevant, wie das bestehende Kieswerk bei einem Zulassungsverfahren für die Erweiterungsfläche rechtlich zu bewerten ist.

Hiervon zu unterscheiden sind die Auswirkungen des Abbaus auf der geplanten Erweiterungsfläche auf die Ortslage und den ortsnahen Bereich von Otterswang. Diese Auswirkungen sind einer raumordnerischen UVP nach § 18 Abs. 2 LplG zu unterziehen. Nachdem der Abbau hier im Offenland erfolgt und deutlich näher an der Ortslage heranrückt, sind die Auswirkungen mit denjenigen des aktuellen Abbaus nicht zu vergleichen, sondern neu zu ermitteln. Mit einem Abstand von ca. 300 m zu den nächsten bewohnten Bereichen von Otterswang kann auf raumordnerischer Ebene davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit gegeben bzw. bei entsprechender Ausführung herstellbar ist, zumal die geplante Abbaufäche deutlich höher liegt als der Ort. Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sieht diesen Abstand in seiner regionalplanerischen Wertung zum Schutz der Ortslagen ebenfalls als ausreichend an. In der Begründung zu PS 2.2 wird ausgeführt:

„Das siedlungsnahе Wohnumfeld ist, wie Untersuchungen zeigen, von besonderer Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung. So zeigt sich der Wert des siedlungsnahen Freiraums vor allem in seiner Qualität als fußläufig erreichbarer Erholungs- und

Freizeitraum, der vor allem von Kindern, aber für die kurzzeitige Erholungsnutzung auch von Erwachsenen regelmäßig frequentiert wird. Aus diesem Grunde wird im direkten Umgriff von vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen, in denen nicht bereits Rohstoffabbau stattfindet, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone von bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohnbau- und Mischbauflächen definiert¹³.

In der weiteren Planung und Genehmigung des Abbaus wird der Vorhabenträger jedoch in geeigneter und von der Zulassungsbehörde zu definierender Weise nachzuweisen haben, dass die bewohnten Gebiete durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

Zum Vorschlag, die Abbaurichtung zu ändern und zunächst im Abschnitt III zu beginnen, welcher der Ortslage am nächsten liegt, werden die Bedenken des Vorhabenträgers vom Regierungspräsidium geteilt. Grund für diese vorgezogene Inanspruchnahme der Fläche ist es gerade, den Abbau der Fläche ohne Einschränkungen bei der Kiesgewinnung und mit möglichst geringen Eingriffen in die Landschaft zu ermöglichen. Mit einer Änderung der Abbaurichtung würde dieser Grund entfallen, da in diesem Fall wie oben dargelegt ein Canyon offen gehalten werden müsste. Da eine weitere Bebauung des nördlichen Ortsrandes von Otterswang erst langfristig in Frage kommt, der Abbau aber in ca. 15 Jahren beendet sein soll, wird hier kein Widerspruch gesehen.

Besonderer Schutz kommt dem naheliegenden Friedhof zu. Hier hat der Vorhabenträger im weiteren Verfahren mit der Stadt Pfullendorf und dem Landratsamt eine Lösung zu finden, welche den Schutz der Totenruhe gewährleistet.

Mit der Verlagerung des Abbaus ins Freiland werden sich die Auswirkungen auf die Nah- und Feierabenderholung intensivieren und qualitativ verändern, da der Abbau nun nicht mehr im Wald „versteckt“ ist, sondern im Offenland. Dadurch können sich zusätzliche visuelle Einwirkungen ergeben. Da der Bereich aber aufgrund der derzeitigen betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung und des Abbaus im Wald für diese wohnortnahe Erholungsform kaum eine Bedeutung hat, sind die Auswirkungen nach Einschätzung der höheren Raumordnungsbehörde nicht erheblich. Auch ist zu berücksichtigen, dass eine zeitliche Überschneidung von Abbau und Erholung nur in geringem Umfang zu erwarten ist¹³. Trotzdem muss durch entsprechende Maßnahmen, z.B. bewach-

¹³ Die genauen Betriebszeiten für den Abbau sind im Zulassungsverfahren festzulegen

sene Wälle, während des Abbaus dafür Sorge getragen werden, dass die visuelle Beeinträchtigung auf ein Minimum reduziert wird. Mit der Rekultivierung der Abbaustelle kann durch eine Nutzungsmischung auch eine Aufwertung der Erholungsqualität des Bereichs erreicht werden. Die in der Anhörung angesprochenen keltischen Grabhügel spielen aufgrund ihrer Lage für eine Erholungsnutzung keine Rolle. Die Grabhügel sind als solche nicht erkennbar und vom bestehenden Abbau stark beeinflusst. Daran wird sich unabhängig von der Frage, ob die Gräber gehoben oder als Sporn erhalten bleiben, voraussichtlich auch zukünftig wenig ändern.

2.4.2 Tiere und Pflanzen

Die Untersuchungen und Einschätzungen zum Arten- und Biotopschutz in den Unterlagen begrenzen sich auf den Kiesgewinnungsstandort Otterswang als Untersuchungsgebiet, da dieses eine andere Artenzusammensetzung als die vom Kiesabbau nicht beeinflusste Umgebung habe.

Die Biodiversität am bestehenden Abbaustandort Otterswang wird als hoch beschrieben. Besonders die Alte Grube weise hochwertige Biotoptypen auf. Die Arten- und Strukturvielfalt auf der Erweiterungsfläche sei aufgrund der derzeitigen Nutzung hingegen deutlich eingeschränkt. Auf der Fläche wurden als Brutvögel 3 Brutpaare der besonders geschützten Feldlerche (Schutzstatus 3 der Roten Liste) und bei der aktuellen Kartierung 2020 ein Brutpaar des streng geschützten Turmfalken kartiert. Angrenzend Fitis und Schwarzmilan. Rotmilan, Sperber, Wanderfalke, Wespenbussard und Fischadler kommen als Durchzügler vor. Hingewiesen wird noch auf den strukturreichen Waldstreifen mit einzelnen, z.T. bedeutenden Altbäumen am Westrand des aktuellen Abbaugebiets. Die kartierten Arten und Strukturen sind in den Unterlagen beschrieben. Auf diese wird verwiesen.

Nach Plansatz 5.1.1 LEP sind

- „G *„die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter [...] sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.*
- Z *Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“.*

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben trifft folgende Festlegungen:

„Biotop von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben

ist neben dem Schutz des Bodenseeuferes vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen: [...] Hecken, [...] extensives und mäßig intensives Wirtschaftsgrünland, [...], naturnahe Wälder“ (PS 3.1.1 G).

Der Regionalplanentwurf trifft in PS 3.2.0 – Allgemeine Grundsätze und Ziele - folgende Regelung:

„G (1) *Der regionale Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen“.*

Als Auswirkungen des Abbaus werden Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Änderung der Morphologie, nichtstoffliche Emissionen durch akustische und optische Störreize sowie mechanische Einwirkungen durch Fahrzeug- und Personenverkehr beschrieben. Gleichzeitig entstünden während des Betriebs temporär seltene linien- oder flächenhafte Biotope. Am Kiesgewinnungsstandort Otterswang habe das zweijährige Monitoring die Existenz eines stabilen Ökosystems Kiesgrube festgestellt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgelistet, die insbesondere auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche beinhalten.

Das für den Kiesgewinnungsstandort Otterswang erstellte Gesamtrekultivierungskonzept solle für die Erweiterungsfläche fortgeschrieben werden um Folgenutzungen im Gesamtzusammenhang nach Art, Lage und Umfang festzulegen.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird seitens der **Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde – UNB - beim Landratsamt Sigmaringen und höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium – HNB -)** insbesondere auf die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und das Erfordernis eines frühzeitigen, entsprechend konkretisierten Ausgleichskonzepts, das die Bedürfnisse des speziellen Artenschutzes berücksichtigt hingewiesen. Arten, die auf betriebsbedingte Wanderbiotope angewiesen seien, müssten Berücksichtigung finden (UNB). Mit Blick auf den strukturreichen Waldstreifen wird von der HNB auch ein mögliches Vorkommen streng geschützter Holzkäferarten und Fledermäuse thematisiert, die bisher keine Berücksichtigung gefunden hätten. Gerade im Falle eines Vorkommens seltener Totholzkäferarten sei ein fachlich sinnvoller Ausgleich oft kaum zu erfüllen. Seitens der **privaten Einwander** wird die mangelhafte Erläuterung der verwendeten Abkürzungen moniert.

Aufgrund der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurden vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und Holzkäferarten vorgenommen. Festgestellt werden

konnten 7 Fledermausarten, insbesondere bei den Baumgruppen angrenzend an das Vorhabengebiet. Diese seien dort nur Nahrungsgäste, deshalb sei keine nachteilige Beeinflussung zu erwarten. Festgestellt wurden außerdem 4 Totholzbäume mit geringen Fraßspuren, die nach Einschätzung des Planungsbüros aufgrund der Größe häufig vorkommenden Käferarten zuzuschreiben seien. Die Totholzbäume könnten im Verlauf der Erweiterung innerhalb inaktiver Bereiche der Grube wieder aufgestellt werden. Weitere Habitatbäume wurden erfasst. Im Anschluss an dieses Raumordnungsverfahren werde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine abschließende Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und ein entsprechendes Ausgleichskonzept entwickelt. Zwischen der raumordnerischen Beurteilung und Genehmigungsverfahren würden außerdem Flächen für den Feldlerchenausgleich im räumlich funktionalen Zusammenhang gesucht. Diese würden dann in den Genehmigungsunterlagen rechtlich festgesetzt. Aufgrund der Stellungnahme des Vorhabenträgers stellt die HNB fest, dass *„aus Sicht des speziellen Artenschutzes nach den vorliegenden Informationen keine unüberwindbaren Planungshindernisse erwartet“* werden. Aufgrund der aktualisierten Kartierung der Vogelarten seien die Ausführungen auf Ebene der Raumordnung für eine Beurteilung ausreichend. Für den Turmfalke seien frühzeitig entsprechende CEF-Maßnahmen zu ergreifen. Erforderliche Maßnahmen seien frühzeitig mit der UNB abzustimmen. Das Verbringen der Totholzbäume in inaktive Bereiche der Grube werde begrüßt.

Biotope besonderer Bedeutung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, die einem speziellen Schutz durch den Regionalplan unterliegen würden. Die Regelungen des speziellen Artenschutzes sind im anschließenden Zulassungsverfahren detailliert abzuarbeiten. Ausschlussgründe sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Sowohl untere als auch höhere Naturschutzbehörde gehen davon aus, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes bei einem entsprechenden Ausgleichskonzept ausreichend berücksichtigt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich erfolgreich umgesetzt werden kann, insbesondere geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Turmfalke im räumlich-funktionalen Umfeld gefunden werden können, ist das Vorhaben mit den Vorgaben von LEP und Regionalplan vereinbar. Allerdings ist es aus Sicht der Raumordnung erforderlich, eine Konzeption für den gesamten Kiesabbaustandort Otterswang zu erarbeiten und den Rekultivierungsplan für den bestehenden Abbau auf die Erweiterungsfläche fortzuschreiben. Nur so kann die erforderliche ganzheitliche Betrachtung mit Ausgleich der verschiedenen Habitatansprüchen am Standort sichergestellt werden. Dem Vorhabenträger wurden die jeweiligen Stellungnahmen zur Vorbereitung entsprechender Maßnahmen übersandt.

2.4.3 Fläche, Boden und Geologie

Der gesamte Untersuchungsraum befindet sich im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“. Es dominiert der Bodentyp „Braunerde-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden“. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieser Böden für die Landwirtschaft und im Naturhaushalt wird als gut eingeschätzt¹⁴. Geologisch handelt es sich im Vorhabengebiet um rißeiszeitliche Schotter unterschiedlicher Qualität und Menge, die von teilweise großen Abraummengen überlagert wird. Die Kiessohle liegt in einem Bereich von etwa 606 bis 609 m üNN. Als Vorbelastung werden Verluste bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch strukturelle Veränderungen des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushalts, stoffliche Veränderungen sowie die Nutzung als Entsorgungsfläche aufgeführt.

Spezielle Regelungen, die über die oben ausgeführten allgemeinen Vorgaben von ROG, LEP, Regionalplan und Regionalplanentwurf zum Schutz des Bodens hinausgehen, sind für das Vorhabengebiet nicht festgelegt. Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe legt in PS 2.1.4 als Grundsatz folgendes fest:

Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs-/Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben“.

Als Auswirkungen des Abbaus werden der Verlust der Kiesschicht, die qualitative und quantitative Veränderung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie eine temporäre oder auch dauerhafte Veränderung der Habitateigenschaften und des Arteninventars der Bodenorganismen beschrieben. Ein projektspezifisches Bodenschutzkonzept für die Rekultivierung vermindere die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweisen die **Bodenschutzbehörden** beim Regierungspräsidium und beim Landratsamt Sigmaringen auf § 1 BBodSchG¹⁵, wonach die Bodenfunktionen auch auf den für Arten- und Biotopschutz vorhergesehenen Kompensationsflächen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen seien. Rohbodenbiotope entsprächen diesen Anforderungen nicht und führten zu einer Verschlechterung oder dem Verlust von Bodenfunktionen. Die wertvollen, landwirtschaftlichen Standorte müssten besonders berücksichtigt und nach Abbau wiederhergestellt werden. Naturschutzfachliche Ausgleichflächen sollten nach Möglichkeit auf weniger wertige Standorte konzentriert werden. Der Grad der Wiederverfüllung dürfe nicht von der Marktsituation abhängig gemacht werden und eine vollständige

¹⁴ Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben; Umweltbericht

¹⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Wiederherstellung der natürlichen Funktionen zum Ziel haben, weshalb bei einem geringeren Verfüllungsgrad aus Sicht des Bodenschutzes durchaus von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen sei. Die Böden würden nach Rekultivierung ggfs. nicht mehr die volle Leistungsfähigkeit erreichen, weshalb die Eingriffe in das Schutzgut Boden mit geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu reduzieren seien. Auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird für das weitere Verfahren hingewiesen, wobei die oft hohe Verdichtungs- und Verschlammungsempfindlichkeit der Parabraunerden eine besondere Berücksichtigung erfahren soll. Im Rahmen des baubegleitenden Bodenschutzes sei gemäß DIN 19639 im Sinne der guten fachlichen Praxis im Bodenschutz eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Auch von **privaten Einwendern** wird auf einer aus ihrer Sicht erforderlichen Vollverfüllung der Grube bestanden.

Der **Vorhabenträger** wird die Themen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in den Genehmigungsunterlagen ebenso aufgreifen und berücksichtigen wie die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung, wie sie bisher schon praktiziert werde. Die unterschiedlichen Anforderungen von Boden- und Naturschutz zu einer fachgerechten Rekultivierung müssten in der Abwägung geklärt werden. Es werde aber ein Konzept entwickelt, das allen Schutzgütern gerecht werde. Die Folgenutzungen würden bei der Rekultivierungsplanung mit Blick auf die Verfüllhöhe so gewählt und platziert, dass diese mit jedem Verfüllungsstand realisiert werden könnten. Die Anforderungen des Grundwasser- und Bodenschutzes würden dabei berücksichtigt.

Nach den raumordnerischen Grundsätzen ist der Boden als Schutzgut in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, welcher Nutzung das Schutzgut unterliegt. Nach den vorliegenden Unterlagen und auf Grundlage der Anhörung ist bei isolierter Betrachtung des Schutzguts Boden – eine Gesamtbetrachtung erfolgt im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung – für das Regierungspräsidium kein Aspekt erkennbar, welcher nach derzeitigem Kenntnisstand erwarten lässt, dass diese Grundsätze nicht umgesetzt werden könnten. Der Boden muss ordnungsgemäß abgetragen, gelagert und anschließend wieder eingebaut werden. Dass dabei die Funktionsfähigkeit erhalten wird, ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren sicherzustellen. Wie die Nachfolgenutzung dann konkret gestaltet wird, ist Aufgabe der Rekultivierungsplanung, welche die Schutzgüter, aber auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen muss. Ob und in welchem Umfang hier Rohbodenbiotope vorgesehen sind, steht derzeit noch nicht fest. Solange die Funktionsfähigkeit der Böden erhalten oder gegebenenfalls ausgeglichen wird, ist für diesen Belang aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde auch die Frage Minimal- oder Vollverfüllung nicht von entscheidender Bedeutung

2.4.4 Wasser

2.4.4.1 Oberflächenwasser

Mit dem Kehlbach östlich unterhalb und dem Riedlebach südlich verlaufen zwei Gewässer II. Ordnung im Untersuchungsraum. Kleinere stehende Gewässer sind im Bereich der Alten Grube und im aktuellen Abbaugbiet durch die Betriebsabläufe beim Abbau entstanden, z.B. die Absetzbecken des Gesamtkiesgewinnungsstandorts Otterswang. Die Auswirkungen des geplanten Abbaus sowie erforderliche Maßnahmen sind in den Unterlagen dargestellt. Auch in der Anhörung ergaben sich keine neuen Aspekte. Nach Prüfung der raumordnerischen Vorgaben kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass der geplante Abbau bei Umsetzung der Maßnahmen mit diesen vereinbar ist.

2.4.4.2 Grundwasser

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums liegt wie das Vorhabengebiet selbst in der hydrogeologischen Einheit „Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland“ und fungiert als Grundwasserleiter. Der Grundwasserstand liegt im Mittel bei 610 bis 612,2 m üNN, wobei dieser seit 2018 rückläufig sei. Die Grundwasserfließrichtung ist von Südwest nach Nordost. Damit ist die nordöstlich des Abbaugbiets gelegene Fischzuchtanlage, deren Teiche von Grundwasser gespeist werden, zu berücksichtigen. Die Kiessohle befindet sich derzeit ca. 1 bis 3 m im Grundwasser.

In Ergänzung des Grundwassermonitorings wurden im vergangenen Jahr zwei weitere Messpegel auf der Erweiterungsfläche errichtet und in das hydrogeologische Untersuchungsprogramm integriert. Als Vorbelastungen werden die Entfernung der Deckschichten durch den aktuellen Abbau, Versiegelung sowie Schadstoffeinträge aus Verkehr und Landwirtschaft aufgeführt.

Nach dem Ziel in Plansatz 4.3.2 LEP ist *„das Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen“*.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben formuliert allgemein:

„Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe soll im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer (vgl. Kap. 3.3.5), sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen (Allgemeiner Gewässerschutz) (PS 3.1.1 G).

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ist als weiterer Grundsatz dargestellt, dass *„bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten ist“* (PS 2.1.4 G).

Im Vorhabengebiet selbst sind im verbindlichen Regionalplan keine räumlichen Festlegungen zum Schutz des Grundwassers enthalten. Im Bereich des östlich verlaufenden Kehlbachs ist ein Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft¹⁶ festgelegt. Der Schutzbedürftige Bereich wird im Regionalplanentwurf als Gebiet für die Sicherung von Wasservorkommen (VRG) beibehalten. Im Vorhabengebiet sieht der Entwurf ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen vor. PS 3.3.2 lautet:

- G *„(1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.*
- G *(2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sollen bei allen Planungen und Vorhaben angemessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden“.*

Auswirkungen auf das Schutzgut (Grund)Wasser ergeben sich durch das Entfernen der schützenden Deckschicht und den geplanten temporären Nassabbau, wodurch sich die potentielle Gefahr von Schadstoffeinträgen erhöht. Durch die zeitweise Freilegung des Grundwasserkörpers ergeben sich Auswirkungen auf Abfluss, Wasserbeschaffenheit und –temperatur. Das bereits bisher durchgeführte Grundwassermonitoring werde daher entsprechend angepasst und fortgeführt.

In der Anhörung wird auf die Notwendigkeit eines hydrogeologischen Gutachtens verwiesen, welches die Verträglichkeit des Abbaus mit dem VBG zur Sicherung von Grundwasservorkommen und der benachbarten Fischzucht detailliert beschreibe und nachweise. Die Verfüllung dürfe nur mit autochtonem Material erfolgen (**Untere und Höhere Wasserbehörde beim Landratsamt Sigmaringen bzw. beim Regierungspräsidium**). Dies sagt der **Vorhabenträger** für das Genehmigungsverfahren zu.

Das Grundwasser auch als potentielle Trinkwasserressource ist nach den raumordnerischen Vorgaben umfassend zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für den Rohstoffabbau. Wenn wie hier ein – temporärer – Nassabbau in einem zukünftigen VBG zur Sicherung von Wasservorkommen vorgesehen ist, muss die Verträglichkeit nachgewiesen werden. Aus dem bisherigen

¹⁶ PS 3.3.5 Z Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft: 03 Kehlachtal zwischen Otterswang und Bittelschieß,

Abbau in Otterswang haben sich auf Grundlage des Grundwassermonitorings bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die nordöstlich angesiedelte Fischzuchtanlage ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, dass sich dies durch die geplante Erweiterung entscheidend verändern würde. Es ist davon auszugehen, dass die raumordnerischen Vorgaben eingehalten werden können. Dies wird, wie von den Fachbehörden gefordert und vom Vorhabenträger zugesagt, im Zulassungsverfahren detailliert darzulegen und nachzuweisen sein. Auf raumordnerischer Ebene ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen vereinbar.

2.4.5 Luft und Klima

Die luft- und klimatischen Verhältnisse werden in den Unterlagen beschrieben, die Empfindlichkeit des Schutzguts und die Auswirkungen auf dieses Schutzgut dargestellt. Es wird festgestellt, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das lokale Klima zu erwarten seien. Einwände gegen diese Darstellung wurden auch in der Anhörung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht erhoben. Auch das Regierungspräsidium kommt bei seiner Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Der geplante Abbau ist mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz von Luft und Klima vereinbar, wenn insbesondere die Vorschläge zur Verhinderung von Kaltluftseen umgesetzt werden.

2.4.6 Landschaft /Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird in Geographie und Raumplanung das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden und wird sowohl durch Natur wie auch durch Kultur geprägt. Dabei umfasst der Begriff in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie z.B. die Topographie, durch menschliche Tätigkeit beeinflusst, wie Hecken oder Anpflanzungen, oder komplett anthropogen, wie Gebäude oder Straßen. Dabei ist die Wahrnehmung immer subjektiv, weshalb als Beurteilungsmaßstab vor allem die Veränderung des Landschaftsbildes und deren Bewertung herangezogen werden kann.

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“ und ist durch ein leicht bewegtes, wellig-hügeliges Relief gekennzeichnet. Auf den Hochflächen und im Talraum des Kehlbachs herrscht land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor ohne relevante gliedernde Elemente. Trotz Eingrünung sind die Kiesabbauflächen (rekultivierte und noch genutzte Abschnitte) als Landschaftsbestandteile wahrnehmbar. Als landschaftsprägendes Fließgewässer ist der Kehlbach zu nennen, der allerdings nur noch

abschnittsweise von Begleitvegetation umgeben ist. Die Erweiterungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und zeichnet sich durch keine besonderen Strukturmerkmale aus. Als Vorbelastung wird die Verarmung der Landschaftsstruktur durch die Intensivlandwirtschaft und im Nahbereich der Kiesgrube die akustischen und visuellen Beeinträchtigungen durch den Betrieb beschrieben. Die K 8235 hingegen fällt als technisches Bauwerk aufgrund ihres geringen Verkehrsaufkommens kaum ins Gewicht.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP ist *„die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. [...] Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln“* (PS 1.9 G). In Plansatz 5.2.5 LEP ist als Grundsatz formuliert, dass *„beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sind“*.

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind *„zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren“* (PS 3.1.1 G).

Durch den Abbau wird sich die Geländemorphologie deutlich verändern. Je nach Verfüllungsgrad kann diese Veränderung dauerhaft oder temporär sein. Durch die Lage außerhalb des Waldes auf der schwach geneigten Hochfläche wird der Abbau ohne Schutzmaßnahmen visuell und akustisch deutlich wahrnehmbar sein. Aber auch die als Schutzmaßnahme vorgeschlagenen temporären Erdwälle werden Einfluss auf das bekannte offene Landschaftsbild haben. Das Rekultivierungskonzept ist für dieses Schutzgut von elementarer Bedeutung und damit auch die Frage einer Minimal- oder Vollverfüllung.

In der Anhörung wird vor allem von **privaten Einwendern** angemahnt, dass keine Rekultivierung nach Marktlage erfolgen dürfe, sondern sich diese am Notwendigen und Sinnvollen orientieren müsse. Der Kiesabbau bedeute einen immensen Eingriff. Eine Aufwertung der Landschaft im Sinne einer größeren Biodiversität und gesteigerter Erholungsqualität sei auch ohne vorherigen Abbau und Rekultivierung möglich.

Die raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild umfasst zwei Aspekte. Zunächst ist zu bewerten, welche Bedeutung der geplante Standort für das Landschaftsbild in diesem Bereich einnimmt und inwieweit es gegenüber (massiven) Veränderungen empfindlich ist. Da ein Kiesabbau eine temporäre Inanspruchnahme bedeutet, der eine Rekultivierung nachfolgt, ist das Rekultivierungskonzept als zweiter Aspekt in die Beurteilung einzubeziehen.

Landschaft ist kein absolutes Kriterium, sondern unterliegt der raumordnerischen Bewertung und Nutzungsabwägung durch die Landes- und Regionalplanung. Der Regionalverband stellt im Umweltbericht zur Regionalplanfortschreibung fest, dass keine erkennbaren erheblichen Umweltauswirkungen bei diesem Schutzgut erkennbar seien. Auch aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde stellt sich der Standort weder aufgrund seiner eigenen Qualitäten noch aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild im Untersuchungsraum als besonders herausragend dar, da er keine strukturgebenden Merkmale aufweist. Durch die Lage oberhalb von Otterswang und dem Kehlbach liegt der Standort jedoch leicht exponiert, was insbesondere mit Blick auf die abschirmenden Maßnahmen während des Abbaus und die nachfolgende Rekultivierung von Relevanz ist.

Während des Abbaus wird es durch die erforderliche Abschirmung temporär zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor allem auf der Hochfläche zwischen Otterswang und aktueller Abbaufäche im Wald kommen. Diese sind durch entsprechende Abschirmmaßnahmen so weit als möglich zu minimieren.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums sind die bestehenden Strukturen in der Rekultivierung aufzugreifen und eine ganzheitliche Gestaltung der Landschaft nördlich der K 8235 ist zwingend notwendig. Ob hierzu eine Vollverfüllung erforderlich wird oder eine Minimalverfüllung ausreicht, muss letzten Endes im Zulassungsverfahren entschieden werden. Dabei ist zu bedenken, dass eine Vollverfüllung und damit Wiederherstellung des Landschaftsbildes zwar wünschenswert ist, sich aber bei Nichtverfügbarkeit ausreichender Erdmassen die Rekultivierung zeitlich sehr lange hinziehen kann mit weiteren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Unter diesem Aspekt ist eine zeitnahe, die bestehenden Strukturen aufgreifende Minimalverfüllung aus Sicht der Raumordnung ebenfalls noch akzeptabel.

2.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabengebiet sind keine Bau- und Kunstdenkmale vorhanden. Archäologische Kulturdenkmale sind bisher ebenfalls nicht bekannt. Ein keltischer Grabhügelkomplex befindet sich im Bereich des aktuellen Abbaugebiets.

Nach dem LEP sind *„Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten“* (PS 1.4 G).

Der Regionalplan führt in Plansatz 3.1.1 (G) aus: *„Die zahlreichen Kulturdenkmale Oberschwabens sind mit ihrem charakteristischen landschaftlichen Umfeld ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Ihrer Erhaltung ist deshalb besonders Rechnung zu tragen.“*

Das **Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (LAD)** weist in seiner Stellungnahme auf die zum Gräberfeld gehörende Siedlung hin, die bislang nicht lokalisiert werden konnte. Sie sei in der Nähe eines Wasserlaufs, möglicherweise in Richtung Kehlbach, also im jetzt überplanten Gebiet zu vermuten. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, allerdings seien gegebenenfalls die Erfordernisse der Denkmalpflege zu beachten. Vorgezogene Sondagen des Abbaugebiets, gegebenenfalls in mehreren Etappen, wird empfohlen. Der **Vorhabensträger** weist darauf hin, dass bereits durchgeführte Sondierungen keine Hinweise auf Siedlungsreste ergeben hätte, sagt aber erhöhte Aufmerksamkeit bei den Abräumarbeiten zu, gegebenenfalls unter Anwesenheit des LAD.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Vorhaben mit den Grundsätzen der Raumordnung zum Umgang mit Kulturdenkmalen vereinbar, sofern bei der weiteren Erkundung und beim Entfernen des Abraums ein besonderes Augenmerk auf mögliche Siedlungsreste gelegt wird und das LAD in das weitere Verfahren eingebunden ist. Der Umgang mit den bekannten Grabhügeln ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da sie im genehmigten Abbaugebiet liegen und die anstehenden Fragen diesem Zusammenhang gelöst werden müssen.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Leitlinie für die Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren ist der in der Präambel des LEP niedergelegte Nachhaltigkeitsgedanke. Danach ist eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung anzustreben, die an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtet ist, die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt. Speziell für den Rohstoffabbau formuliert der LEP weiter: *„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherheitsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen“* (Plansatz 5.2.4 (G)).

Innerhalb dieses Rahmens sind die verschiedenen vom Vorhaben betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Mit dem Vorhaben soll der bestehende Abbau in Pfullendorf – Otterswang um insgesamt ca. 15,5 ha ins Offenland erweitert werden. Der Abbau soll im Trockenabbau und nachfolgend auf einer Tiefe von ca. 1 m bis 3 m im temporären Nassabbau erfolgen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt oberhalb von Otterswang und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch wenn ein Bedarf an der Auskiesung der Fläche nicht unmittelbar besteht, ist die Abbaufäche nach den Planungen des Regionalverbands langfristig zur Versorgung der Region mit Kies erforderlich. Ein vorgezogener Abbau wird deshalb angestrebt, weil die Fläche sonst nur noch mit erheblichem Aufwand und unter Ressourcenverlusten zugänglich ist.

Der verbindliche Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sowie der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ enthalten für den Standort keine räumlichen Festlegungen. Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Stand: 23.Oktober 2020) wird ein VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie ein VBG zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt.

Aus den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise, dass einem Abbau auf der Erweiterungsfläche Ausschlussgründe entgegenstehen würden.

Mit dem Abbau werden Auswirkungen vor allem auf das Grundwasser, die Bodenfunktionen, die Landwirtschaft und das Landschaftsbild verbunden sein. Der Abbau rückt bis auf ca. 300 m an den Ortsrand von Otterswang heran und beansprucht an dieser Stelle den siedlungsnahen Freiraum, welcher vor allem für die Feierabend- und Wochenenderholung eine hohe Relevanz besitzt. Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sowohl auf der Vorhabenfläche als auch im Umfeld sind die Auswirkungen auf Flora und Fauna nicht so gravierend und über entsprechende Maßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für verdrängte Wiesenbrüterarten wie die Feldlerche vermeidbar. Auswirkungen auf die raumstrukturellen Festlegungen der Raumordnung sind nicht zu erwarten.

In die Abwägung ist neben den beschriebenen Auswirkungen einzustellen, dass die Bereitstellung von Rohstoffen in ausreichender Menge und Güte ein wichtiges Element für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region, aber auch von Nachbarregionen darstellt. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Regionalplanung. Gerade der Landkreis Sigmaringen mit seinen zahlreichen Abbaustellen ist ein wichtiger Baustein für die Versorgung der Region Bodensee-Oberschwaben und der umliegenden Landkreise. In der Planung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben für die nächsten 40 Jahre ist der Standort Otterswang daher als zukünftiges VRG für den Abbau und als VRG für die Sicherung von Rohstoffvorkommen vorgesehen. Wesentliches Element der Rohstoffabbauplanung ist auch der Grundsatz, bestehende Abbaustellen möglichst vollständig in Fläche und Tiefe abzubauen, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden, da dies in der Regel landschaftsverträglicher ist als ein Neuaufschluss. Auch mit Blick auf eine nachhaltige Nutzung vorhandener Ressourcen ist es notwendig, bestehende Abbaustellen im Rahmen des Möglichen und Zulässigen vollständig auszubeuten.

Deshalb kann auch die „Nullvariante“ – also der Verzicht auf einen Abbau an dieser Stelle – nicht überzeugen. Tatsächlich wird der Rohstoff Kies in ganz erheblichem Umfang benötigt. Ein Verzicht auf einen Abbau an dieser Stelle hätte notwendig eine höhere Abbaurate an anderer Stelle, Neuaufschlüsse oder weitere Transportwege zur Folge. Alle drei Alternativen sind weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll und im Sinne einer nachhaltigen Nutzung vorhandener Rohstoffe vertretbar.

Demgegenüber weist in der Gesamtbetrachtung die geplante Abbaufäche keine besonderen Merkmale auf, welche einem Abbau entgegenstehen würden. Dies gilt – mit Ausnahme des Schutzguts Wasser, welches gesondert betrachtet werden muss – über alle Schutzgüter und raumstrukturellen Belange hinweg. Bei Beachtung und Umsetzung der vorgeschlagenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduzieren. Auch mit Blick auf den gesamten Kiesgewinnungsstandort Otterswang sind mit der geplanten Erweiterung

keine gravierenden Auswirkungen erkennbar. Soweit die Flächen bereits rekultiviert sind, wurde eine Form gewählt, welche mit der Landschafts- und morphologischen Struktur des Untersuchungsraums vereinbar ist. Diese soll (und muss) im Sinne einer Gesamtrekultivierungsplanung fortgeschrieben werden. Soweit bei der Fortschreibung des Rekultivierungskonzepts eine sinnvolle Nutzungsmischung - Landwirtschaft, Wald, Biotop- und Artenschutz – umgesetzt wird, sind keine langfristig erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Besonderes Augenmerk ist bei der Abwägung auf das Thema „Grundwasserschutz“ zu richten, was sich aus der geplanten Festlegung als VBG für die Sicherung von Wasservorkommen und die Nähe zum Fischzuchtbetrieb in dessen Anstrombereich ergibt. Die Fa. Valet und Ott führt bereits für den aktuellen Abbau ein umfangreiches Grundwassermonitoring durch, welches auf die Erweiterungsfläche ausgedehnt wurde. Aus den bisherigen Erkenntnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Grundwasser durch den Abbau auf der Erweiterungsfläche in Qualität und Quantität erheblich beeinträchtigt wird. In der Genehmigung des aktuellen Abbaus sind umfangreiche Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers enthalten. Im Zulassungsverfahren für die Erweiterung wird der Vorhabenträger auf jeden Fall nachweisen müssen, dass und unter welchen Voraussetzungen der Schutz auch zukünftig gewährleistet bleibt.

Während des Abbaus auf der Erweiterungsfläche soll der Abbau im genehmigten Abschnitt ruhen. Deshalb ergeben sich für die verkehrlichen Beziehungen sowohl nach Umfang als auch nach Streckenführung keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Abbau. Auch wenn das Regierungspräsidium die Befürchtungen der umliegenden Gemeinden und ihren Wunsch nach einem integrierten Verkehrskonzept für alle Abbaustätten im Umkreis nachvollziehen kann, wird zumindest derzeit keine Möglichkeit gesehen, ein solches Konzept in Gang zu setzen.

Der Schwerpunkt der Einwendungen von privater Seite liegt auf den Auswirkungen des bestehenden und bestandskräftig genehmigten Kieswerks auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung. Unabhängig von der rechtlichen Situation ergibt sich aus raumordnerischer Sicht in diesem Verfahren kein Anhaltspunkt, der eine Verlegung des Kieswerks aus raumordnerischen Gründen erforderlich machen würde. Im raumordnerischen Maßstab ist der Abstand zum Erweiterungsgebiet nicht höher als zum aktuellen Abbaugelände.

Soweit nach derzeitigem Stand ersichtlich, können die immissionsschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz der Ortslage eingehalten werden, da der Abbau durch die entstehenden Abbauwände abgeschirmt wird. Wenn, wie vom Ortschaftsrat Otterswang gefordert, auch ein Lärm-, Staub und Sichtschutz nicht nur zur K 8235, sondern

auch zur Ortslage hin errichtet wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Nah- und Feierabenderholung, da der Bereich bereits derzeit keine große Bedeutung für diese wichtige Wohnumfeldfunktion aufweist.

Unter der Voraussetzung, dass im Zulassungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der Ortslage Otterswang eingehalten werden, die Grundwasserverhältnisse nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Maßgaben aus dieser raumordnerischen Beurteilung eingehalten werden, ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Tragende Überlegung dieser Beurteilung ist, dass der Bereich insgesamt über alle Belange hinweg betrachtet keine herausragenden Merkmale aufweist und gegenüber einer Inanspruchnahme durch Kiesabbau relativ unempfindlich ist. Bei der gegebenen Situation kann hier den Belangen des Rohstoffabbaus, insbesondere dem Grundsatz einer möglichst vollständigen Ausbeutung vorhandener Abbaustätten nach Fläche und Tiefe der Vorrang vor den übrigen Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt werden.

III Abschließende Hinweise

1 Rechtliche Wirkung der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Sie ist als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung des Vorhabens bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

2 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

3 Kostenentscheidung

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebüh-
rengesetzes¹⁷ - LGebG - in Verbindung mit der Gebührenordnung¹⁸ und Ziff. 23.1 des
Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Persönliche oder sachliche Gebührenfrei-
heit besteht nach §§ 9, 10 LGebG nicht.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4 Unterrichtung der Beteiligten

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden, Stellen und privaten Einwander
erhalten eine Abschrift der raumordnerischen Beurteilung.



Gamerdinger

¹⁷Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Ge-
setzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

¹⁸ Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche
Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebüh-
renverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020; geändert durch Verordnung
vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963)